

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1960

Nummer 15

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
11. 4. 60	Verordnung über Vergütungen (Entschädigungen) der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	2032	73
27. 4. 60	Verordnung zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter	2034	74
	Berichtigung zur Verordnung über Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 2)	75	74
6. 4. 60	Erste Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	751	74
13. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Oer-Erkenschwick nach Datteln	75	

2032

**Verordnung
über Vergütungen (Entschädigungen) der Beamten
der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von
Gefangenen außerhalb der Anstalt**

Vom 11. April 1960

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte der Vollzugsanstalten, die aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb einer Anstalt oder eines ständigen Lagers dienstlich tätig sind, erhalten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 6 Stunden eine ermäßigte Vergütung (Entschädigung).

(2) Die Vergütung (Entschädigung) beträgt

bei einer Abwesenheit auf Dienstreisen Dienstgängen

über 6 bis zu 8 Stunden	3/10	2/10
über 8 bis zu 12 Stunden	4/10	3/10
über 12 Stunden	6/10	4/10

des vollen Tagegeldes.

§ 2

Müssen die Beamten auf einer außerhalb des Sitzes der Anstalt (Lager) und außerhalb ihres Wohnortes liegenden Außenarbeitsstelle übernachten, so gilt ihre Beschäftigung als Abordnung; die Abfindung mit Reisekostenvergütung und Beschäftigungsvergütung regelt sich daher nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. 9. 1942 — RBesBl. S. 184 — (Abordn.Best.) mit folgenden Abweichungen:

a) die Beamten erhalten für die ganze Dauer der Abwesenheit von der Anstalt (Lager) das Beschäftigungs-tagegeld, also weder Tage- und Übernachtungsgeld für die Reisetage noch Beschäftigungsreisegehd;

b) besteht Anlaß, wegen der örtlichen Lebensbedingungen bei der Außenarbeitsstelle das Beschäftigungs-tagegeld angemessen zu ermäßigen (Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 Abordn.Best.), so ist die höhere Justizbehörde ermächtigt, niedrigere Beträge festzusetzen.

§ 3

Bezieht ein Beamter schon anlaßlich seiner Beschäftigung bei einer Anstalt oder einem ständigen Lager Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung, so gilt folgendes:

- a) eine nach § 1 zu gewährende Vergütung (Entschädigung) bleibt unberührt;
- b) im Falle des § 2 können neben der dort bezeichneten Vergütung nur die etwa notwendigen baren Auslagen gemäß Nr. 7 Abordn.Best. erstattet werden.

§ 4

Fahrtauslagen werden nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes erstattet.

§ 5

Auf Angestellte und Arbeiter findet die Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1960

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1960 S. 73.

2034

Verordnung zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter

Vom 27. April 1960

Gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a und § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Die Befugnisse des Kultusministers als Einleitungsbehörde nach § 32 Absatz 1 Buchstabe a (DONW) werden für Lehrer

- a) an höheren Schulen auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und den Regierungspräsidenten in Detmold,
- b) an den übrigen Schulen auf die Regierungspräsidenten übertragen. Das gilt nicht für Schulleiter.

§ 2

Die in der Disziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten stehen, soweit dieser nicht gesetzlich bestimmt ist, für die zum Aufsichtsbereich des Kultusministeriums gehörenden Schulen zu

- a) für die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und dem Regierungspräsidenten in Detmold und
- b) für die Leiter und Lehrer an den übrigen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen den Regierungspräsidenten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) vom 21. Juni 1954 (GS. NW. S. 353) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

— GV. NW. 1960 S. 74.

75

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen. Vom 14. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 2).

In den Ziffern 8, 12 und 15 der o. a. Verordnung muß es richtig heißen:

8. Bergamt Recklinghausen 1 in Recklinghausen

Der Verwaltungsbezirk umfaßt:

„... Steinkohlenbergwerken Emscher — Lippe — Nordfeld, ver. Emscher Lippe, Emscher Lippe II, V...“

12. Bergamt Gelsenkirchen 1 in Gelsenkirchen

Der Verwaltungsbezirk umfaßt:

„... ver. Rheinelbe u. Alma und Holland ...“

15. Bergamt Essen 2 in Essen

Der Verwaltungsbezirk umfaßt:

„... Beust, Victoria Mathias, Georg Mathias I, ver. Hoffnung ...“

— GV. NW. 1960 S. 74.

751

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Atomgesetzes**

Vom 6. April 1960

§ 1

Über die Erteilung der Genehmigung nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) und deren Widerruf entscheiden der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft und Verkehr gemeinsam.

§ 2

Die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes tritt an die Stelle der Baugenehmigung; im übrigen sind die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die bauaufsichtliche Abnahme, über die laufende Überwachung und die statische Prüfung durch die dafür zuständigen Stellen, bei der Errichtung und Veränderung dieser Anlagen anzuwenden.

§ 3

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes und über die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes ist der Arbeits- und Sozialminister; er kann die Regierungspräsidenten oder die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Einzelfall mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen. Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, treten an die Stelle

- a) des Arbeits- und Sozialministers der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
- b) der Regierungspräsidenten die Oberbergämter,
- c) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

§ 4

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 46 des Atomgesetzes handelt,

1. die Oberbergämter im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 3 Satz 2 dieser Verordnung,
2. die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, soweit nicht nach § 46 des Atomgesetzes eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden entscheiden auch über Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 2 tritt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 24 Absatz 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBI. I S. 814),
- b) vom Minister für Wiederaufbau auf Grund des § 29 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- c) vom Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Grund der §§ 66 Absatz 2, 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 177).

Düsseldorf, den 6. April 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 74.

**Anzeige
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 13. April 1960

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Oer-Erkenschwick nach Datteln.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. März 1960 S. 45 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen

zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Oer-Erkenschwick nach Datteln
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 75.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.